



**Bauvertrags- und Vergaberecht;  
Anwendung der Vergabebestimmungen**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4  
Nr.6/2017 vom 12.05.2017

**Nachfordern von Unterlagen**

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 24/2010 – Bauvertragsrecht und Vergabewesen - vom 25.11.2010 Nachfordern von Unterlagen
2. Änderungserlass des MIL, Abt. 4, zum RE Nr. 24/2010 – Bauvertragsrecht und Vergaberecht, Anwendung der Vergabebestimmungen – vom 5.4.2012

**I Bauleistungen**

**1. Mit dem Angebot einzureichende Nachweise und Erklärungen**

(1) Wenn mit dem Angebot geforderte Nachweise und Erklärungen

- a. fehlen
- b. unvollständig oder
- c. vollständig aber widersprüchlich sind,

werden die Fälle a. und b. grundsätzlich gleich behandelt und es greift § 16 a S.1 VOB/A dem Wortlaut nach mit der Konsequenz, dass die Unterlagen nachgefordert werden, sofern kein Ausschlussgrund nach § 16 Abs. 1, 2 VOB/A vorliegt.

(2) Werden sie nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig in der Ausschlussfrist des § 16 a S. 2 VOB/A (6 Kalendertage) nachgereicht, werden die Angebote ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Nachforderungsschreiben hinzuweisen.\*)<sup>1</sup> Eine Nachfrist gibt es nicht.

Im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll in der Regel die Frist des § 16a S. 2 VOB/A herangezogen werden. Mit der Fristsetzung ist darauf hinzuweisen, dass bei fruchtlosem Verstreichen das Angebot ausgeschlossen wird.

<sup>1</sup> Folgende Formulierung könnte in dem Nachforderungsschreiben gewählt werden:

„Wir geben Ihnen neuerlich Gelegenheit, folgende Nachweise, Erklärungen bis zum ..... abzugeben. Kommen Sie dieser Aufforderung erneut nicht / nicht hinreichend nach, wird Ihr Angebot ausgeschlossen.“



(3) Kommt es in Vergabeverfahren nach VOB/A zum Ausschluss eines erstplatzierten Bieters, ist im Verständigungsschreiben die Androhung eines temporären Ausschlusses für den Wiederholungsfall aufzunehmen. Über den Ausschluss ist das MIL, Ref. 45, zu informieren. Im Wiederholungsfall ist der Bieter bei der konkreten Vergabe und nach erfolgloser Anhörung temporär auszuschließen.

Anderen Bietern mit Aussicht auf den Zuschlag ist lediglich der Ausschluss im nächsten Wiederholungsfall anzudrohen. Über den Ausschluss im Wiederholungsfall ist das MIL, Ref. 45, ebenfalls zu unterrichten.

(4) Ist weder der Fall des I 1. (1) lit. a noch lit b.) gegeben, ist gem. § 15 VOB/A aufzuklären.

Im Aufklärungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass das Angebot bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist (eine Antwort erfolgt nicht oder nicht vollständig) ausgeschlossen wird, § 15 Abs. 2 VOB/A.

(5) Werden im Rahmen der Aufklärung rein missverständliche/mehrdeutige Angaben gemacht, sind diese nicht automatisch als widersprüchlich einzustufen und auszuschließen. Mit einem entsprechenden Vermerk in der Akte ist auf diesen Unterschied zu verweisen.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für Nebenangebote entsprechend.

## **2. Anforderung von Nachweisen und Erklärungen auf Verlangen bzw. auf Verlangen im Rahmen der Aufklärung**

(1) Der klassische Fall der Nichtvorlage durch den Bieter nach Anfordern bzw. auf Verlangen ist geregelt in § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 15 Abs. 2 VOB/A.

(2) Pkt. 1(3) gilt entsprechend.

(3) Werden auf die Ausübung des Verlangens hin widersprüchliche Angaben gemacht/Nachweise erbracht, wird gemäß § 15 Abs. 1 VOB/A aufgeklärt.

(4) Pkt. 1(5) gilt entsprechend.

(5) Im Falle eines Verfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gelten die Regelungen unter I.2. entsprechend. Für die Regelungen unter I.1. gilt § 15 VOB/A mit der Maßgabe, dass bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen ein einmaliges Nachfordern möglich ist. Lässt der Bieter die hierfür gesetzte Frist verstreichen, ist er auszuschließen. Der Ausschluss ist anzukündigen.

## **II Dienst- und Lieferleistungen**

### **1. Oberhalb der Schwelle**

Nach § 56 Abs. 2 VgV kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte *unternehmensbezogene* Unterlagen (Eigenerklärungen, Bescheinigungen, sonstige Nachweise) nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Im Sinne o.g. Vorschrift sind fehlerhafte, unternehmensbezogene Unterlagen auch vollständige, aber widersprüchliche Unterlagen. Anders als im Bereich der VOB/A unterliegen die fehlerhaften, unternehmensbezogenen Unterlagen der einmaligen Nachforderung. Der Auftraggeber soll im Fall fehlerhafter, unternehmensbezogener Unterlagen nur nachfordern, wenn die Fehler nicht aus dem alleinigen Verantwortungsbereich des Bieters herrühren.

Fehlende oder unvollständige *leistungsbezogene* Unterlagen, die nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, können ausschließlich nachgereicht oder vervollständigt werden. Fehlerhafte, leistungsbezogene Unterlagen dürfen nicht korrigiert werden. Hier kommt allein eine Aufforderung zur Erläuterung gemäß § 48 Abs. 7 VgV in Betracht. Die Möglichkeit zur Erläuterung soll dem Bieter im Regelfall nur einmalig gegeben werden.

Für die vorstehenden Fälle der Nachforderung ist § 56 Abs. 4 VgV anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall der Erläuterung.

Unterlagen sind nachzufordern, sofern sie für die Auftragserteilung von wesentlicher Bedeutung sind (Kalkulationsrelevanz, technisches Anforderungsprofil).

Der Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen das Nachfordern von Unterlagen ausschließen, § 56 Abs. 3 VgV. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

## 2. Unterhalb der Schwelle

Die im Entwurf befindliche UvGO soll als Rahmen für die Ermessensumsetzung beim Nachfordern von Unterlagen herangezogen werden, da es sich bei Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwelle um wesentlich gleiche Sachverhalte handelt. Insofern wird auf die Ausführungen unter II.1. verwiesen.

Der Runderlass Nr. 24/2010 vom 25.11.2010 (Bezug 1) sowie der Änderungserlass zum RE 24/2010 (Bezug 2) vom 5.4.2012 werden aufgehoben.

Im Auftrag



Egbert Neumann